

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Alex Dorow

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Uli Henkel

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 e** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/22292)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung hat den Antrag auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge in den Landtag eingebracht. Bereits im vergangenen Oktober haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Entwurf geeinigt. Wir konnten somit auch frühzeitig mit der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung beginnen. Wir haben auch den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung intensiv eingebunden und seine Änderungen übernommen, soweit dies rechtstechnisch möglich war.

Das zeigt: Mit dem Gesetzentwurf zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag treffen wir wichtige Weichenstellungen. Wir setzen damit nämlich den European Accessibility Act für den Bereich der Medienregulierung um. Es geht um die Teilhabe aller an Medienangeboten. So sollen beispielsweise Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten oder elektronischen Programmführern einen barrierefreien Zugang zu Fernsehinhalten oder Video-on-Demand ermöglichen. Fernseh- und Streamingdienste sollen einen barrierefreien Zugang gewährleisten sowie die Auswahl der Angebote und die konkrete Nutzung barrierefrei ausgestalten. Dies kann zum Beispiel durch Untertitel geschehen. Dokumentations- und Informationspflichten schaffen dabei eine entsprechende Kontrollmöglichkeit. Verstöße gegen diese Bestimmungen können von den Verbraucherin-

nen und Verbrauchern bei den zuständigen Landesmedienanstalten geltend gemacht werden.

Wir schaffen diese Regelungen nicht nur, weil wir die EU-Richtlinie bis zum 28.06.2022 umsetzen müssen, sondern wir stehen natürlich voll und ganz hinter der Zielsetzung dieser Richtlinie, nämlich einen einheitlichen und barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Medien im europäischen Binnenmarkt zu schaffen.

Wir gehen einen Schritt voran und sogar noch darüber hinaus. Wir stärken die barrierefreien Medienangebote über den European Accessibility Act hinaus. Wir verankern den Begriff "Barrierefreies Angebot" gesetzlich im Medienstaatsvertrag. Wir ergänzen die allgemeinen Programmgrundsätze, damit die Angebote dem Abbau von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen. Wir sorgen für die Berücksichtigung aller Behinderungen beim Ausbau barrierefreier Angebote. Weitere Berichtspflichten dokumentieren erzielte Fortschritte und geplante Maßnahmen.

Verlautbarungen im Rundfunk, beispielsweise im Fall von Naturkatastrophen, müssen ebenfalls barrierefrei ausgestaltet werden; denn wir wollen barrierefreie Medienangebote ausbauen und damit die Teilhabe aller Menschen am medialen Diskurs ermöglichen.

Die unabhängige und pluralistische Medienlandschaft ist, wie wir wissen, von größter Bedeutung für den Schutz unserer Werte. Medienfreiheit und Medienvielfalt sind Garantien für Freiheit und Demokratie sowie für die Werteordnung der gesamten Europäischen Union. Sie sind letztlich die Grundvoraussetzung im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Die Grundvoraussetzung ist, den informierten und aufgeklärten Diskurs der Menschen untereinander führen zu können. Das muss eben alle Menschen unserer Gesellschaft einbeziehen.

Vor allem in Zeiten von Fake News und Verschwörungstheorien wird uns immer wieder aufs Neue vor Augen geführt, wie wichtig diese Güter sind. In den vergangenen Wochen und Monaten sehen wir mit großer Bestürzung eine Desinformationskampag-

ne Russlands zum Ukraine-Krieg. Verbote wichtiger sozialer Medien sind traurige und prominente Beispiele. Wir müssen unsere Werte hochhalten. Mit diesem Entwurf zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag wollen wir die Teilhabe aller Menschen verbessern. Ich bitte Sie deshalb um gute Beratungen und am Ende um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Herrmann. – Ich eröffne nun die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der nun als Antrag eingebrachte Zweite Medienstaatsvertrag der Länder möchte die barrierefreie Nutzung von Rundfunk- und Telemedienangeboten verbessern. Das ist wichtig und unterstützenswert, und zwar nicht nur, weil es eine langjährige Forderung von uns GRÜNEN ist, die wir auch in diesem Hohen Haus schon mehrfach vorgebracht haben. Vor Kurzem hat die Bayerische Staatsregierung selbst einen Gesetzentwurf über die Digitalisierung im Freistaat Bayern, das Bayerische Digitalgesetz, eingebracht, in dem sie die Barrierefreiheit als Grundsatzziel der Digitalisierung in Bayern festschreibt. Konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Barrierefreiheit lässt der Gesetzentwurf jedoch vermissen. Zum Glück gibt es aber die Möglichkeit, unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Dort heißt es nämlich:

Digitale Barrierefreiheit ist im Gesetzentwurf zwar im Grundsatz festgeschrieben, im Hinblick auf die konkrete Umsetzung sind jedoch keine konkreten Ziele oder Fristen hinterlegt. Eine echte Verpflichtung zur Barrierefreiheit lässt der Gesetzentwurf daher vermissen – und somit ist fraglich, ob die Entwicklung hin zur digitalen Barrierefreiheit gelingt.

Ich bin gespannt, wie sich die Staatsregierung im zuständigen Ausschuss dazu verhalten wird. Aus unserer Sicht könnte der heute diskutierte Medienstaatsvertrag Anstoß

sein, im Gesetz der Staatsregierung an der Stelle nachzubessern und die digitale Barrierefreiheit nicht nur im Medienbereich, sondern grundsätzlich gesamtgesellschaftlich zu realisieren.

Nachdem der Medienstaatsvertrag, über den wir heute hier beraten, wieder zwischen allen 16 Bundesländern endverhandelt wurde und Änderungsvorschläge somit zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich obsolet sind, lassen Sie mich an dieser Stelle noch ein paar Takte zur Medienpolitik in Bayern sagen. Das Bayerische Mediengesetz, vor Kurzem hier im Plenum diskutiert, hat lange auf sich warten lassen. Aus unserer Sicht hat es wichtige Leerstellen leider nicht gefüllt. Derzeit werden die Aufsichtsgremien des Rundfunkrates und des Medienrates neu besetzt. Das steht jetzt im Mai an. Dabei stellen wir fest, unsere Kritik, die wir beim Mediengesetz geäußert haben, war durchaus berechtigt. Unsere plurale Gesellschaft soll aus unserer Sicht auch in den zuständigen Aufsichtsgremien abgebildet werden, was in Bayern derzeit aber nicht gelingt. Es fehlt, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Vertretung für queere Menschen, konfessionslose oder säkulare Menschen oder nichtkirchliche Frauenorganisationen. Aus unserer Sicht müsste man auch der Gruppe der Sinti und Roma als geschützter Minderheit in Bayern eigene Sitze in den Aufsichtsgremien zugestehen.

Ein weiteres Ziel – angeblich von uns allen, wenn man hier so zuhört – ist die paritätische Besetzung der Gremien. Hier setzen wir ein ganzes Stück weit auf Freiwilligkeit. Nun können wir uns anschauen, wie gut diese Freiwilligkeit funktioniert. Im Medienrat ändert sich bei der Neukonstituierung am Männer-Frauen-Verhältnis überhaupt nichts. Es bleibt genau gleich schlecht. Im Rundfunkrat gibt es marginale Verbesserungen, die aber auch nicht der durchschlagende Erfolg sind, und das, obwohl fast ein Drittel aller Ratssitze jetzt neu besetzt wird.

Die Landesmedienanstalt für neue Medien heißt immer noch Landesmedienanstalt für neue Medien, obwohl sie sich mit allen Medien beschäftigt. Auch hier sehen wir noch Änderungsbedarf.

Ich fand es gut, Herr Minister, was Sie gerade am Ende angesprochen haben, und zwar das Thema Desinformation. Sie haben das Beispiel Ukraine genommen. Man könnte genauso das Beispiel Corona nehmen. Es zeigt mir, dass Sie das Thema auf dem Schirm haben. Ich glaube, wir haben schon ganz gute Programme, was die Medienkompetenz bei Jugendlichen angeht, nicht zuletzt den Medienführerschein Bayern, der jetzt auch in den Medienkonzepten an allen Schulen verankert ist. Bei der Medienkompetenz für Erwachsene – und ich glaube, das ist der springende Punkt – wünschen wir uns sowohl bei der Desinformationskampagne Ukraine wie auch bei Corona deutlich mehr Engagement der Staatsregierung. Seien wir doch ehrlich: Es sind doch nicht die Kinder und die Jugendlichen, die zu Corona-Zeiten irgendwelche Fake News in irgendwelchen Whatsapp-Gruppen verteilt haben oder die jetzt auf die Desinformation zum Ukraine-Krieg hereinfliegen. Meist sind es doch die Erwachsenen. Auch diese Gruppe müssen wir besser adressieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abschließend möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal festhalten: Derzeit laufen die Verhandlungen zum Medienstaatsvertrag zur Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wir haben als Fraktion unsere Anmerkungen und unsere Kritik dazu in einer Stellungnahme formuliert. Meines Wissens sind wir die einzige Fraktion im Bayerischen Landtag, die diese Mitwirkungsmöglichkeit in diesem Prozess genutzt hat. Für uns ist das auch ein Aufruf an die Staatsregierung, sich in diesem Prozess konstruktiv einzubringen, um den Reformprozess im öffentlichen Rundfunk weiterzubringen und Auftrag und Struktur so zu ändern, damit das passiert, was Sie gerade formuliert haben, dass nämlich die Rundfunklandschaft pluralistisch bleibt und wir gute Informationen haben. Sie sind die Grundpfeiler unserer Demokratie, auch in Bayern. Dazu werden wir GRÜNE weiterhin gute und konstruktive Vorschläge machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Deisenhofer. – Für die CSU-Fraktion hat Herr Kollege Alex Dorow das Wort.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Deisenhofer, ich habe mit Interesse Ihrem etwas längeren Exkurs zugehört. Ich glaube, der richtige Ort dafür werden die Ausschüsse sein. Ich denke, da wird beispielsweise schon morgen bei uns im Wissenschaftsausschuss Gelegenheit sein, sich das eine oder andere näher anzusehen und zu diskutieren. Ich kehre jetzt einfach zum Thema zurück. Ich würde mich nämlich eigentlich ganz gerne noch einmal zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge äußern. Das ist ein sperriger Titel, aber ich glaube, er ist es wert, dass man sich das noch einmal genauer ansieht.

Zunächst einmal Grundsätzliches zum Inhalt: Vor allem möchte ich die Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der audiovisuellen Medien nennen, die im Medienstaatsvertrag als Weiterentwicklung und als Ergänzung der bisherigen Regelung zur Barrierefreiheit verankert sind. Dadurch werden von den Ländern die europäischen Richtlinien über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – der bereits zitierte European Accessibility Act – umgesetzt. Insbesondere geht es dabei um die Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Es werden außerdem – vielleicht ganz besonders wichtig – Klarstellungen und Konkretisierungen des Medienstaatsvertrages und übrigens auch des Jugendmedienschutzstaatsvertrags vorgenommen, die durch die Reform des Jugendschutzgesetzes erforderlich geworden sind.

Zu den einzelnen Punkten: In Umsetzung des European Accessibility Acts werden neue Anforderungen an Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, im Bereich der Barrierefreiheit gestellt. Solche Dienste werden im Staatsvertrag definiert als Telemedien, die genutzt werden, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien einschließlich der von diesen bereitgestellten Barrierefreiheitsfunktionen zu ermitteln, auszuwählen und anzusehen. Das ist deswegen wichtig,

weil die aktuelle Situation hier unbefriedigend war. Die Neuregelungen betreffen insbesondere Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten – der Staatsminister hat das bereits genannt –, aber auch elektronische Programmführer, Benutzeroberflächen von Plattformen oder Mediatheken im Bereich des digitalen Fernsehens.

Ausnahmen werden hier nur gelten – und insofern verstehe ich den Einwurf von Herrn Kollegen Deisenhofer nicht so ganz –, soweit diese Anforderungen die Anbieter unverhältnismäßig belasten oder zu einer wesentlichen Änderung des jeweiligen Dienstes, also zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führen würden. Das ist also schon klar definiert. Diese müssen alle betroffenen Anbieter jeweils für sich beurteilen. Sie müssen diese Beurteilung übrigens auch dokumentieren – also sie können das nicht nur behaupten – und sie gegebenenfalls der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegen. Auch den Nutzern gegenüber, und das ist vielleicht der wesentlichste Punkt, müssen die Anbieter in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in barrierefreier Form informieren, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Verbraucher, die die Dienste nicht nutzen können, weil sie nicht entsprechend ausgestaltet sind oder weil der Anbieter die vorgenannten Regelungen zur Barrierefreiheit nicht erfüllt, haben ein subjektives Recht darauf, dass die zuständige Landesmedienanstalt tätig wird. Insbesondere kann die Landesmedienanstalt aufsichtliche Maßnahmen wie etwa Beanstandungen vornehmen. Dem Verbraucher steht in diesem Fall auch der Verwaltungsrechtsweg offen.

Den Anbietern wird auch eine entsprechende Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Produkte eingeräumt, und zudem gilt: Werden Dienste unter Einsatz von Produkten erbracht, die bereits vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig eingesetzt wurden, gilt hierfür eine Übergangsfrist bis zum 27. Juni 2030. Das klingt furchtbar technokratisch und ist es auch. Warum erwähne ich das? – Ich erwähne es deswegen, weil damit ein angemessener Ausgleich zwischen der notwendigen Herstellung der Barrierefreiheit und den Interessen der Anbieter geschaffen wird.

Der Staatsvertrag sieht außerdem weitere Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit vor, die über die notwendige Umsetzung von EU-Richtlinien hinausgehen. Die Länder setzen damit lobenswerterweise einen Auftrag um, den sie sich beim Abschluss des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland selbst gegeben haben. Damit soll der Verpflichtung aus Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, die geeignete Maßnahmen verlangt, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und auf Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.

Die Zielsetzung dieser Erklärung haben die Länder durch weitere Regelungen im vorliegenden Staatsvertragsentwurf nach entsprechender Abstimmung verwirklicht.

Erstens. Der Begriff "Barrierefreies Angebot" wird klar definiert und damit gesetzlich verankert.

Zweitens. Die allgemeinen Programmgrundsätze für private Rundfunkveranstalter und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden dahin gehend ergänzt, dass die Angebote – ich zitiere – "dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen" dürfen. Das heißt konkret: Damit wird die besondere Rolle, die der Rundfunk mit seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Meinungsbildung beim Abbau von Diskriminierungen spielt, unterstrichen.

Drittens. Die bisherige Regelung zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag wird dahin gehend ergänzt, dass beim Ausbau barrierefreier Angebote die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigt werden müssen, also zum Beispiel auch von Menschen mit kognitiven und nichtkörperlichen Beeinträchtigungen, und dieser Ausbau ist ebenfalls vom Anbieter zu dokumentieren.

Viertens und letztens: Es wird die Pflicht eingeführt, Verlautbarungen, zum Beispiel im Fall von Naturkatastrophen – der Staatsminister hat dies erwähnt –, im Rundfunk in barrierefreier Form auszugestalten. Außerdem werden Bestimmungen zur Zusammen-

arbeit von Länder- und Bundesstellen bei Berichtspflichten nach europäischem Recht aufgenommen.

Ich fasse zusammen: Nach unserer Auffassung ist es ganz offensichtlich, dass der Staatsvertragsentwurf einen substanziellen Beitrag zum Erreichen des Ziels leistet, dass alle Menschen unabhängig von persönlichen Einschränkungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Insbesondere in dem für die Teilhabe besonders wesentlichen Bereich der Meinungsbildung und Meinungsäußerung, also bei den audiovisuellen Medien, insbesondere Fernsehen, die wegen ihrer Massenwirkung nach wie vor eine hohe Bedeutung haben, ist das klar. Nur wer sieht oder wer hört, worüber in den Medien diskutiert wird, kann sich auch am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen.

Dabei hat sich in den letzten Jahren in Sachen Barrierefreiheit durchaus bereits einiges getan – nicht genug, aber immerhin. Ein Beispiel: Aufwendigere Gebärdensprachvideos kommen mittlerweile bei Nachrichtensendungen und politischen Talkshows zum Einsatz. Beim Bayerischen Rundfunk – weil wir hier in Bayern sind, sei dies stellvertretend genannt – stehen mittlerweile für rund 90 % des täglichen Gesamtprogramms Untertitel zur Verfügung; Hörfilmversionen gibt es derzeit für rund ein Viertel des BR-Abendprogramms.

Darauf dürfen wir uns aber nicht ausruhen. Diese Bemühungen müssen mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Barrierefreiheit weiter fortgesetzt werden. Vor allem sind hierbei die Akteure gefordert, die im digitalen Zeitalter überhaupt erst den Zugang zu audiovisuellen Medien eröffnen, also die Anbieter von Plattformen und Mediatheken, die mit dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf vorrangig adressiert sind.

Kurz und zusammengefasst gesagt: Dieser Entwurf bringt vor allem weitere Verbesserungen für die Mediennutzung von Menschen mit Behinderung mit sich. Er beschränkt sich nicht auf die ledigliche Umsetzung von EU-Richtlinien. Wir unterstützen ihn deshalb ausdrücklich.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Dorow.
– Nächster Redner ist der Abgeordnete der AfD-Fraktion Uli Henkel.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Herr Präsident, geschätzte Kollegen! Laut Statistik leben in Bayern einige Hunderttausend Menschen mit einer Behinderung. In dieser Gruppe sind über 11.000 Menschen als blind, knapp 9.000 als gehörlos anerkannt; weitere 275.000 Menschen weisen eine geistige Behinderung auf. Angaben zu mildereren audiovisuellen Beeinträchtigungen sind für Bayern öffentlich leider nicht einsehbar. Es sollte aber auch so ersichtlich sein, dass wir es beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht mit einem Randthema zu tun haben. Barrierefreiheit in den Medien geht uns im Bayerischen Landtag also etwas an.

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen gilt bereits jetzt als groß, und im Zuge der noch weiter zunehmenden Überalterung der deutschen Gesellschaft wird auch die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen. Da ist es nur sinnvoll, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um behinderten Mitbürgern die Mediennutzung zu erleichtern. Immerhin geht es hier nicht nur um einen gerechten Zugang zu Informationen und Unterhaltung sowie um Teilhabe am digitalen Diskurs, sondern etwa im Katastrophenfalle ums nackte Überleben; denn wer eine Warnmeldung nicht wahrnehmen kann, der kann natürlich auch nicht adäquat reagieren.

Nun steht die AfD gewiss nicht im Verdacht, viel Liebe für die allgemein grassierende Brüsseler Regulierungswut zu hegen. Ich möchte dennoch konzedieren, dass die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, diesbezüglich tätig zu werden, vor dem gerade geschilderten Hintergrund jedenfalls nicht falsch ist.

Mit dem heute zu erörternden Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag schickt sich die Staatsregierung an, sowohl die europäische AVMD-Richtlinie zu konkretisieren und fortzuschreiben als auch die EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in bayerisches Recht zu überführen.

Ähnlich spritzig wie der Titel dieser EU-Richtlinie gestalten sich dabei die Änderungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Vertrages. Dabei zeigt sich der Gesetzentwurf aber abseits einiger rechtlicher Konkretisierungen bereits bestehender Regelungen doch stellenweise reichlich unkonkret, beispielsweise wenn es um die Verhältnismäßigkeit von Barrierefreiheitsanforderungen geht. So sollen diese unter anderem nur dann Anwendung finden, wenn seitens des betroffenen Anbieters medialer Leistungen keine berechtigten Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung geltend gemacht werden. Was jedoch berechnete Gründe und eine unverhältnismäßige Belastung sind, darüber verliert der Entwurf kein Wort und verweist lediglich auf den Anhang der Richtlinie 2019/882. Ich kann Ihnen aber versichern, geschätzte Kollegen: Allzu konkret wird es auch in diesem Anhang nicht. Am Ende wird es also doch auf zahlreiche, recht aufwendige Einzelfallprüfungen hinauslaufen. Ob damit aber dem Anspruch der zugrunde liegenden EU-Richtlinie Rechnung getragen wird, wonach den Wirtschaftsakteuren und Mitgliedstaaten durch die neuen Barrierefreiheitsanforderungen möglichst wenig Aufwand entstehen soll, wird in den Ausschüssen noch zu erörtern sein.

Positiv zu bewerten ist zum Schluss, dass die betroffenen Verbände und Institutionen sogar mehrfach angehört wurden und der Entwurf auch auf Basis von deren Rückmeldungen erstellt wurde, also von diesen quasi mitgestaltet wurde.

Die AfD-Fraktion wird den Gesetzentwurf daher kritisch, doch aufgrund des grundsätzlich richtigen und wichtigen Anliegens insgesamt wohlwollend begleiten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Damit kann ich als nächsten Redner meinen Kollegen Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER aufrufen.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mir erschließt sich nicht ganz, wieso der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag, um den es heute hier geht und den die Regierungschefs der Länder bereits im Oktober 2021 beschlossen haben, zu einer kleinen Generaldebatte taugen soll, wie sie der Kollege Deisenhofer angefangen hat. Mir erschließt sich noch viel weniger, was der vorliegende Änderungsvertrag mit paritätischer Besetzung von Aufsichtsgremien zu tun haben sollte. Nur ganz nebenbei: Wenn Medienrat und Rundfunkrat nicht paritätisch besetzt sind, dann hat dies überhaupt nichts mit Medienpolitik zu tun, sondern schlicht und einfach mit autonomen Entscheidungen der entsendenden Verbände zu tun und sonst gar nichts. Am Landtag jedenfalls liegt dies ganz sicher nicht. Aber darum geht es, wie gesagt, gar nicht.

Hier geht es neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen erst einmal um die Definition wichtiger Begriffe und damit Klarstellungen und gesetzliche Verankerungen. So werden eben Dienste definiert, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen; vor allem aber wird ein barrierefreies Angebot als solches definiert, das für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.

Der Staatsvertrag setzt zuallererst den European Accessibility Act durch einige Neuregelungen um. Die Anbieter der genannten Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, müssen künftig den barrierefreien Zugang gewährleisten, die Auswahl der Angebote barrierefrei ausgestalten und die barrierefreie Nutzung der Medienangebote unterstützen. Das ist eine große Aufgabe, die die Anbieter letztendlich mit Leben erfüllen müssen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren, werden verschiedene Dokumentations- und Informationspflichten eingeführt.

Verstöße können der zuständigen Landesmedienanstalt gemeldet und dort geltend gemacht werden. Es besteht auch ein Anspruch auf Einschreiten der Medienaufsicht. Entsprechend dem European Accessibility Act gelten diese Vorschriften ab dem 28. Juni 2025. Für Produkte, die bereits vor dem 28. Juni 2025 eingesetzt werden, besteht eine Übergangspflicht bis zum 27. Juni 2030.

Der Änderungsstaatsvertrag geht weit über die Anforderungen des European Accessibility Act hinaus, indem er weitere Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit umsetzt, die bereits anlässlich der Verabschiedung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in einer Protokollerklärung aller Länder angekündigt worden sind. Ausgangspunkt dafür war die Verpflichtung durch die UN-Behindertenrechtskonvention, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung gleichberechtigt ausüben können.

Ziel der Länder ist es dabei, durch den Ausbau und die Förderung barrierefreier Angebote die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Daher enthält der Staatsvertrag folgende zusätzlichen Regelungen: Angebote dürfen dem Abbau von Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen. Damit wird die besondere Rolle betont, die der Rundfunk beim Abbau von Diskriminierung innehat. Beim Ausbau aller barrierefreien Angebote müssen die Bedürfnisse unterschiedlicher Behinderungen berücksichtigt werden. Der Ausbau ist von den Anbietern zu dokumentieren und an die Landesmedienanstalten zu berichten. Verlautbarungen müssen ebenfalls barrierefrei ausgestaltet werden. Das ist wichtig. Bei Verlautbarungen von Naturkatastrophen und Ähnlichem ist es immens wichtig, dass Menschen mit Behinderungen hierzu einen barrierefreien Zugang erhalten. Ansonsten könnte Schreckliches passieren.

Insgesamt ist der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag ein wichtiger Beitrag zum Ausbau barrierefreier Medienangebote, die Menschen mit Behinderung eine bessere Teilhabe am medialen Diskurs und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Daher werden wir zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Damit rufe ich als nächste Rednerin Frau Martina Fehlner von der SPD-Fraktion auf.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Den vorliegenden Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller 16 Bundesländer im Dezember vergangenen Jahres bereits unterzeichnet. Mit diesem neuen Barrierefreiheitsstaatsvertrag sollen die Regelungen des European Accessibility Act sowie Regelungen der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste in nationales Recht umgesetzt werden. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Medienrechtsoptimierung.

Blicken wir kurz zurück. Vor zwei Jahren, im Frühjahr 2020, wurde der Medienstaatsvertrag, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag von 1991 ersetzt, in den Länderparlamenten verabschiedet. Bereits damals war in der Debatte das Thema Barrierefreiheit, der freie Zugang zu Medien, die digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung, ein zentraler Punkt. Auf zwei wesentliche Bereiche im Medienänderungsstaatsvertrag möchte ich kurz eingehen. Zum einen geht es um die Stärkung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit und zum anderen um redaktionelle Anpassungen im Bereich des Jugendmedienschutzes. Auch hier liegt ein eigener Staatsvertrag zugrunde. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Vorgaben für Mediendienste zur Herstellung von Barrierefreiheit jetzt dahin gehend ergänzt werden, dass – Zitat – "den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist." Das bedeutet unter anderem: Ausbau der Übersetzung von Programminhalten in Gebärdensprache und der Bildbeschreibung durch Off-Sprecher.

Das Gesetz sagt: Kein Medienangebot darf dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenstehen. Klar ist: Nur wer uneingeschränkter Zugang zu vielfältigen, umfassenden, objektiven und verlässlichen Nachrichten und Informationen hat, kann sich eine eigene Meinung bilden und am

demokratischen Diskurs in unserer Gesellschaft teilhaben. Dies gilt es für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen sicherzustellen. So müssen Anbieter audiovisueller Formate künftig verpflichtend einen barrierefreien Zugang zu ihren Angeboten schaffen, sofern dies verhältnismäßig ist. Die Einhaltung darf nicht zu erheblichen Belastungen führen. Dies gilt beispielsweise für kleine Unternehmen. Nicht jedes Angebot kann sofort barrierefrei gestaltet werden. Wichtig war es deshalb, dass die Verbände für Menschen mit Behinderung im Vorfeld gehört und mit ihren Anliegen umfassend einbezogen wurden. Eine ihrer wesentlichen Forderungen war, die Berichtspflichten für Anbieter audiovisueller Medien zu konkretisieren und eine Pflicht für regelmäßige Aktionspläne zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu schaffen. Dafür brauchen wir einen verlässlichen und guten Qualitätsjournalismus, Medienpluralität sowie Programmvielfalt, aber vor allem auch den Zugang zur Nutzung der Angebote. Wie wichtig dies ist, dokumentiert auf dramatische Weise die brandaktuelle Situation gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung und die Wirkungsweise der Medien im schrecklichen Krieg in der Ukraine.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit die Umsetzung der Barrierefreiheit auch wirksam überwacht werden kann, bedarf es einer starken, kompetenten Aufsicht. Mit dieser Aufgabe wurde das gemeinsame Gremium der Landesmedienanstalten betraut, hier ganz konkret: die Kommission für Zulassung und Aufsicht. Das ist auch aus unserer Sicht eine gute und richtige Entscheidung.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Helmut Markwort von der FDP-Fraktion.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Leider können wir heute nicht über die große Medienpolitik reden. Der berühmte Medienänderungsstaatsvertrag ist nicht fertig geworden. Die Ministerpräsidenten haben sich noch nicht geeinigt. Die Sache wird vor uns hergeschoben. Deswegen – Sie haben es

von den Vorrednern gehört – haben wir den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag. Ich glaube, dass die vielen Medienänderungsstaatsverträge viele Menschen verwirren. Deshalb hat dieser den erklärenden Unterbegriff "Barrierefreiheitsstaatsvertrag". Es ist vernünftig, dass Menschen, die behindert sind, älter werden oder schlecht hören, auch am Mediendiskurs teilhaben können. Wer schlecht hört und schlecht sieht, wird benachteiligt. Deswegen glaube ich, dass Untertitel, Gebärdensprecher und Erklärer von Texten ganz wichtig sind, damit alle Menschen teilhaben. Es gibt Skeptiker, die gegenüber diesem Vertrag Zweifel haben. Sie bezweifeln, dass die Medien das umsetzen werden. Ich habe ein anderes Menschenbild. Ich glaube aus zwei Gründen, dass sich die Medien darum kümmern werden, auch ihre behinderten Hörer einzubinden. Sie machen das aus Verantwortung. Das sind verantwortungsbewusste Menschen, die sich darum kümmern, dass Menschen, die behindert sind, auch teilhaben. Außerdem besteht ein Eigennutz. Wenn man eine Sendung macht, will man, dass sie von allen verstanden und gesehen wird. Das ist ein zweites starkes Motiv, um sich um die Barrierefreiheit zu kümmern.

Im Grundgesetz sind die Medien- und Pressefreiheit verankert. Artikel 5 des Grundgesetzes wird oft sehr eng ausgelegt. Demnach ist es das Recht von allen, sich mitzuteilen. Dort steht jedoch auch, dass jeder das Recht hat, an den ausgestrahlten Medien teilzuhaben. Das kann ich nur, wenn ich barrierefrei zuhören und zusehen kann. Mich hat die Zahl beeindruckt, die ich nicht geprüft habe, die aber überall diskutiert wird, wonach 30 % der Menschen in irgendeiner Weise behindert sind, also durch Barrieren daran gehindert werden zu hören und zu sehen. Sie sind nicht gesund, sie sind älter. Wir wissen ja, dass die Menschheit allgemein älter wird, gerade auch in Deutschland. Deswegen ist das ein vernünftiges Gesetz, das wir unterstützen werden.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Markwort. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und

Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? –

Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.